

Vorlage an den Gemeinderat

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neuenburg am Rhein

Teilnehmer: Gesamtkommandant und TL Andreas Grozinger

I. Sachvortrag

Grundlage für die Ermittlung des Kostenersatzes ist § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg. Der Kostenersatz ist ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, der durch Verwaltungsakt festgesetzt wird (§ 34 Abs. 4 FwG). Es handelt sich nicht um eine Kommunalabgabe, so dass das Kommunalabgabengesetz nicht einschlägig ist.

Die Leistungen der Gemeindefeuerwehr sind zunächst einmal unentgeltlich, soweit sie nicht in den weiteren Bestimmungen des § 34 als ersatzpflichtige Leistungen bestimmt sind. Bei Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG (Schadenfeuer, das heißt Brände und öffentliche Notstände) kann demnach grundsätzlich kein Kostenersatz gefordert werden.

Das Feuerwehrgesetz wurde zum 17.12.2015 geändert, dadurch wurde von Seiten des Gemeindetags ein Satzungsmuster für die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung ausgearbeitet. Die Kostenordnung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein wurde zuletzt zum 01.01.2014 geändert.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung am 19.07.2021 zugestimmt und dem Gemeinderat eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

Herr Grozinger wird die Neuregelungen der beigefügten Satzung in der Sitzung erläutern.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Beschlussfassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein.

05.07.2021 / Grozinger, Andreas